

Stadt Burgdorf • 31300 Burgdorf

Ihre Nachricht vom:

12.01.2022

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum:

27.01.2022

Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hinz,

Ihre o.g. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wie viele Taxikonzessionen kann die Stadt Burgdorf vergeben?

Die Stadt Burgdorf kann keine Taxikonzessionen vergeben, die Vergabe liegt im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover.

Von der Region Hannover habe ich hierzu folgende Antwort erhalten:

„Die empfohlene Anzahl an Taxen für das Gebiet der Stadt Burgdorf liegt bei 12 – 13 Fahrzeugen.“

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist beim Verkehr mit Taxen die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. Um die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes in der Region Hannover und dadurch auch in der Stadt Burgdorf beurteilen zu können werden regelmäßig Gutachten („Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes in der Region Hannover“) erstellt. Die o.g. Empfehlung kann den Gutachten aus den Jahren 2015 und 2020 entnommen werden.“

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/898-0

Fax: 05136/898-112

info@burgdorf.de

www.burgdorf.de

Umsatzsteuer-ID:

DE115040560

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

2. Wie viele Taxikonzessionen sind in der Stadt Burgdorf aktuell vergeben?

Aktuell gibt es in Burgdorf 3 Unternehmen, die eine Genehmigung zur Personenbeförderung im Verkehr mit Taxen besitzen. Insgesamt werden von diesen Unternehmen 11 Taxen eingesetzt.

3. Welche Parkzonen sind innerhalb des Stadtgebietes exklusiv für Taxis ausgewiesen?

Am Bahnhof befinden sich Taxenparkplätze für 3 Taxen.

4. Was sind die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Taxiparkplatzes?

Gemäß § 47 Personenbeförderungsgesetz dürfen Taxen nur auf behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden.

Bei Bedarf werden diese Stellen von der Stadt Burgdorf in Abstimmung mit der Polizei und der Verkehrsbehörde ausgewählt und bei der Verkehrsbehörde zur Ausweisung als Taxiparkplätze beantragt.

Bei von Taxiunternehmen vorgeschlagenen Standorten wird überprüft, ob hier auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Bahnhof) ein erhöhter Bedarf an Taxen besteht.

Sollte eine Umnutzung von bestehenden Parkflächen zu Taxenparkplätzen vorgesehen sein, ist hierbei auch die Ordnungsabteilung einzubinden, da diese Bereiche dann den anderen Verkehrsteilnehmern nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Ergänzend zu der Beantwortung der Fragen möchte ich darauf hinweisen, dass im Jahr 2020 vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen im Namen der Burgdorfer Taxiunternehmer um die Ausweisung von 2 weiteren Taxihalteplätzen gebeten wurde. Die städtischen Standortvorschläge (u.a. auf dem Spittaplatz) wurden dem Verband mitgeteilt, der diese an die örtlichen Taxiunternehmer weitergab. Daraufhin wurde der Stadt Burgdorf telefonisch mitgeteilt, dass diese Flächen nicht in Frage kommen und kein weiterer Bedarf besteht. Es wurde nur darum gebeten, die vorhandenen Taxiparkplätze am Bahnhof besser auszuweisen. Das ist zwischenzeitlich erfolgt.

Da Taxen größtenteils telefonisch, besonders über Mobiltelefone angefordert werden, üblicherweise auch von z. B. Arztpraxen für meist ältere Patienten, wird seitens der Stadt Burgdorf und auch wie zuvor beschrieben von den örtlichen Taxiunternehmen kein Bedarf zur weiteren Ausweisung von Taxiparkplätzen gesehen.

Mit freundlichem Gruß
I. V.

(Kugel)